

Faschingsinfo

02.02.2021

Sehr geehrte Beschäftigte,
sehr geehrte Betreuer*innen,

leider können wir in diesem Jahr nicht wie gewohnt den Fasching bei uns in den Werkstätten feiern. Wir hoffen jedoch alle, dass sich die Situation durch die bevorstehenden Impfungen so schnell wie möglich wieder normalisiert.

Bis dahin müssen wir uns gedulden und gut aufeinander achten.

Antigen-Schnelltests

Sicher haben Sie bereits von den sogenannten Antigen-Schnelltests (PoC-Antigen-Tests) gehört. Auch bei uns in den Werkstätten möchten wir die Möglichkeit der Antigen-Schnelltests anlassbezogen nutzen, um mögliche Infektionen zu erkennen und einen Infektionsausbruch möglichst zu verhindern. Hierzu haben wir für alle Standorte entsprechend Personal geschult, die im Bedarfsfall die Antigen-Schnelltests durchführen können.

Wichtig: Es wird keine Reihentestung geben, sondern nur bei bestimmten Sachverhalten getestet:

Mögliche Begründungen für eine Testung können sein:

- Kontaktperson Kategorie I
- Kontaktperson Kategorie II und III
- Warnung über die Corona-Warn-App erhalten
- Rückkehr auf Arbeitsplatz nach positiven Testergebnis und Aufhebung der häuslichen Isolation durch das Gesundheitsamt
- sonstiges, (z.B. Neuaufnahmen, Hospitationen, Vorliegen von Krankheitssymptomen, etc.)

Da wir bei Verdachtsfällen schnell reagieren müssen, benötigen wir bereits im Vorfeld eine Einverständniserklärung von den gesetzlichen Betreuungen, dass bei den genannten Sachverhalten ein Antigen-Schnelltest bei uns in den Werkstätten durchgeführt werden kann. Selbstverständlich informieren wir Sie nochmals separat, wenn tatsächlich ein Antigen-Schnelltest durchgeführt wurde.

Das Ergebnis der Testung wird dokumentiert und der getesteten Person mündlich und schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer positiven Testung wird der Befund mit den Kontaktdaten der betroffenen Person an das örtliche Gesundheitsamt weitergeleitet.

Die Einverständniserklärung für die Durchführung der Antigen-Schnelltests und der Datenverarbeitung finden Sie am Ende dieses Briefes. Bitte schicken Sie uns diese Einverständniserklärung unterschrieben zu, wenn Sie mit einer anlassbezogenen Antigen-Schnelltestung einverstanden sind.

Die unterschriebene Einverständniserklärung können Sie gerne auch per Mail an f.kiemle@caritas-tbb.de senden.

Umso mehr Einverständniserklärungen wir vorliegen haben, umso besser können wir im Verdachtsfall mögliche Infektionen erkennen und weitere Ansteckungen minimieren!

Vielen Dank für ihre Unterstützung in dieser schwierigen Zeit.

Herzliche Grüße Ihr Leitungsteam

Uli Schlör Florian Kiemle

Informationen zur Datenverarbeitung bei einer Antigen-Schnelltestung ((PoC-Antigen-Tests)

Zum Schutz und zur Vermeidung von COVID-19 Ausbrüchen sollen in der Umsetzung der SARS-CoV-2 Teststrategie des Landes Baden-Württemberg mit einem Antigen-Schnelltest in asymptomatischen Fällen Personen bzw. Personengruppen zielgerichtet und koordiniert auf das Virus SARS-CoV-2 hin getestet werden.

Die Testung mit einem Antigen-Schnelltest ist für die jeweils betroffenen Personen freiwillig.

Im Zuge der Durchführung werden personenbezogene Daten im Rahmen der einschlägigen Datenschutzbestimmungen erhoben bzw. verarbeitet.

Welche Daten werden erhoben:

- Personenbezogene Daten: Name, Wohnort, Geburtsdatum
- Grund der Testung: Kontaktperson Kategorie I und II, Warnung über die Corona-Warn-App erhalten, sonstiges, z.B. Erkältungserscheinungen, diffusen Infektionsgeschehen, Rückkehr auf Arbeitsplatz nach positiven Testergebnis und Aufhebung der häuslichen Isolation durch das Gesundheitsamt
- Gesundheitsdaten: Testergebnis

Wer erhebt die Daten?

- Die testende Fachkraft erhebt ihre personenbezogenen Daten und Gesundheitsdaten
- Die testende Fachkraft hat Zugang zur Einwilligungserklärung und Formular mit ihrem Testergebnis

Wer bekommt meine Daten weitergeleitet und zu welchem Zweck werden sie verarbeitet?

- Ihre Daten werden in der Einrichtung für das Nachweisverfahren auf den Antigen-Schnelltest gespeichert
- Das Gesundheitsamt erhält bei einem positiven Testergebnis ihre Daten zum Zwecke der Krankheitsnachverfolgung



Wann werden Daten wieder gelöscht?

- Die Daten werden entsprechen des § 19 KDG gelöscht

Können sie ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung widerrufen?

- Die Einwilligung zur Datenverarbeitung kann jederzeit nach § 8 KDG widerrufen werden
- Vorgänge in der Datenverarbeitung, die bis zum Zeitpunkt der Widerrufserklärung erfolgt sind, können nicht rückgängig gemacht werden
- Außerdem haben Sie jederzeit das Recht formlos und ohne Begründung Auskunft über ihre gespeicherten Daten nach § 17 KDG zu erhalten

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

- Die Datenverarbeitung erfolgen gemäß Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) § 6 „Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten“, sowie § 11 „Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten“

Beschwerdestelle

- Wenden Sie sich bitte an dem Datenschutzbeauftragten des Caritasverbandes im Tauberkreis e.V. unter datenschutzbeauftragter@caritas-tbb.de



Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und
Abnahme eines Antigen-Schnelltestes

Hiermit willige ich _____ der beschriebenen
personenbezogenen Datenverarbeitung durch die Einrichtung ein.

Außerdem stimme ich der Abnahme eines Antigen-Schnelltestes zur Eindämmung der
SARS-CoV-19 Pandemie zu.

Testperson

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Gesetzliche Betreuer*in/Bevollmächtigte*r

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift